

Mindestlohngesetz: Auch Handelsvertretungen betroffen

Mit Jahresbeginn ist das sog. Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Grundsätzlich gilt damit für jeden Arbeitnehmer ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Die CDH weist darauf hin, dass auch Handelsvertretungen in unterschiedlicher Weise davon betroffen sein können. Unter den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen keine selbstständig Tätigen. Damit sind Handelsvertreter selbst und auch deren Untervertreter persönlich nicht betroffen. Im Wirtschaftsbereich der Handelsvertretungen gelten auch die umfangreichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht.

Handlungsbedarf kann es allerdings bei Außendienstmitarbeitern geben, die neben einem Fixum rein erfolgsorientiert vergütet werden. Wenn das Fixum den Mindestlohn unterschreitet, besteht in den Monaten, in denen der Mindestlohn durch zu geringe oder ausfallende Provisionszahlungen nicht erreicht wird, der Mindestlohnanspruch. Provisionszahlungen können zudem nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht zurückgefordert werden können, d.h. die Provisionsregelungen dürfen keine Stornierungs- oder Verrechnungsklauseln enthalten, nach denen die Provision zurückzuzahlen ist, wenn der Kunde etwa das Geschäft storniert.

Handlungsbedarf besteht auch bei den geringfügig Beschäftigten. Liegt der Stundensatz unter dem Mindestlohn, ist die Vergütung anzupassen oder die Stundenzahl zu reduzieren. Eine Herausforderung stellt die durch § 13 MiLoG begründete spezielle zivilrechtliche Durchgriffshaftung für Mindestlohnverstöße von Fremdfirmen dar. Handelsvertreter, die z.B. Untervertreter einsetzen, haften für die Einhaltung des Mindestlohnes in sämtlichen Arbeitsverhältnissen, die von Untervertretern für deren Tätigkeiten in ihren Unternehmen abgeschlossen werden.

Weitere Informationen zum Mindestlohn: www.der-mindestlohn-gilt.de.

CDH-App mit Neuerungen

Seit einigen Monaten ist die CDH-App in den Stores von Apple und Google Play erhältlich. Die App ist bei den Mitgliedern auf viel Resonanz gestoßen. Sie können sich z.B. online über Einkaufsvorteile informieren und die Konditionen eines Händlers vor Ort auf dem Smartphone anschauen und sich entscheiden. Das ist nicht nur bequem, sondern auch ein immenser Vorteil, wenn man unterwegs eine letzte Orientierungshilfe benötigt.

Auch in punkto Rechtliches rund um den Vertrieb bleiben Smartphone-Nutzer mit der CDH-App dank des aktuellen „Urteil des Monats“ immer auf dem Laufenden. Mit der App ist es einfach, zu je-

der Zeit, an jedem Ort einen bestimmten rechtlichen Sachverhalt abzufragen und Fakten zu checken. Zudem ist es möglich, sich Merkblätter und Videos zu Themen wie Arbeitsrecht und Vertriebsrecht, Betriebswirtschaft, Handelsrecht und Internationales sowie Steuer- und Sozialrecht aufzurufen oder herunterzuladen.

Auch die Vertretungsvermittlung wird nutzbar sein. Das ist interessant für alle, die eine neue Aufgabe als Handelsvertreter suchen oder den Kontakt zu einem Kollegen recherchieren möchten.

Eine der Innovationen: Das H&V Journal, das Wirtschaftsmagazin für Handelsvertretungen, ist mobil verfügbar. Dafür

ist eine Archivfunktion implementiert. Damit ist es möglich, eine gewünschte Ausgabe online zu durchblättern und sie jederzeit griffbereit zu haben – zusätzlich zur aktuellen Ausgabe im Printformat.

Neu ist bei der App auch, dass externe Links nicht mehr zum Verlassen der App führen, sondern die Nutzer über die Navigation wieder zurückgelangen können (In-App-View). In punkto Nutzerfreundlichkeit war dies ein sehr wichtiger Aspekt für die CDH. Außerdem ist es ab sofort möglich, in den Kategorien Aktuelles, Veranstaltungen und Bildergalerie auch Inhalte der Landesverbände einzusehen und abzurufen.

Handelsvertreterrichtlinie: Überprüfung noch nicht abgeschlossen

Mitte Januar hat die EU-Kommission die eingegangenen Beiträge der Online-Konsultation zur Handelsvertreterrichtlinie veröffentlicht. Von den etwas mehr als 300 Beiträgen haben sich über 90 Prozent der Teilnehmer für den Erhalt der Richtlinie ausgesprochen.

Hierzu zählen neben der IUCAB und den IUCAB Mitgliedsverbänden sowie Eurocommerce außerdem auch der BDI, der Verband der Automobilindustrie (VDA) oder der DIHK. Das Überprüfungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Für die CDH gilt es jetzt, nicht nachzulassen und sich weiter mit voller Kraft für den Erhalt der Handelsvertreterrichtlinie in Berlin und vor allem in Brüssel einzusetzen. Jedwede weitere Hilfestellung hat die CDH der Kommission bereits in einem persönlichen Gespräch angeboten.